



Prüfung Einführung in das liechtensteinische Privatrecht FS 2014 Lösungsschema

Aufgabe 1: Rechtsrezeption (20 Punkte; ca. 60%)

Beschreiben Sie den Vorgang	
Rechtsrezeption ist der Vorgang, mittels welchem Bestimmungen, Rechtsprechung oder Praxis (z.B. Vertragsklauseln, AGBs) einer Rechtsordnung in eine andere Rechtsordnung übernommen werden.	1
Besprechen Sie die Gründe	
Rechtsrezeption in Liechtenstein hat als Hauptursachen die geringe Grösse und kleine Einwohnerzahl des Landes („Liechtenstein als Kleinststaat “).	1
Insbesondere aus Gründen der Kapazität ist das Fürstentum faktisch gezwungen, im Wege der Rezeption zu legiferieren.	1
Auf der Ebene der Rechtsfortbildung ergibt sich dasselbe Phänomen. Regelmässig gibt es nur wenige liechtensteinische Gerichtsentscheidungen , sodass auch die Gerichte im Fürstentum auf ausländische Rechtsprechung zurückgreifen (müssen).	1
Insofern die den Entscheiden zugrunde liegenden Gesetze rezipiert wurden, bietet es sich besonders an, über den Akt der Gesetzesrezeption hinaus auch stetig die Rechtsprechung im Ursprungsstaat nachzuvollziehen. Daneben wurde, insb. im IPR, auch ausländisches Gesetzesrecht (hier: öIPRG) durch die Rechtsprechung rezipiert.	1
Die Rechtsprechung kennt die Rechtsvergleichung als fünfte Auslegungsmethode.	1

Zuletzt bildet das Fürstentum seine Juristen an ausländischen Universitäten (in Österreich und der Schweiz) aus. Auch dieser Umstand führt unweigerlich dazu, dass das liechtensteinische Recht vor dem Hintergrund des schweizerischen und österreichischen Rechts betrachtet wird.	1
Behebung von Kapazitätsproblemen und Teilnahme an der Rechtsfortbildung im Ursprungsstaat sind damit die beiden wichtigsten Vorteile der Rezeption. Weitere Vorteile sind gesparte Kosten, gesparte Aufwände und die Möglichkeit, Personen aus anderen Rechtsordnungen liberalere Formen vertrauter Institute (z.B. sowohl Trust als auch Stiftung) bieten zu können.	1 Punkt pro Vorteil, max. 2 Punkte
Liechtenstein kennt auch die Blanko-Rezeption , d.h. ein fremdes Gesetz wird für übernommen und anwendbar erklärt (z.B. Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1941 betreffend die Übernahme des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, ausser Kraft seit 2001).	1
Die Rezeption verlief bis zum 1. WK in Form einer mehr oder weniger pauschalen Übernahme österreichischen Privatrechts . Zugleich verlief der Instanzenzug der Gerichte von Vaduz über Feldkirch zum OLG Innsbruck „als Fürstlich Liechtensteinischer Oberster Gerichtshof“ .	1 1
Nach dem 1. WK orientierte sich Liechtenstein wirtschaftlich an der Schweiz , was mit einer nicht unerheblichen Rezeption schweizerischen Rechts einhergeht (insb. Sachenrecht; Arbeits- und Sozialrecht; Strassenverkehrsrecht).	1
Das Trustrecht allerdings folgt englischem Muster (im Detail str.).	1
Benennen Sie auch Probleme	
Rechtsrezeption führt immer zur Rechtsmischung, damit u.U. auch zu Widersprüchen . Beispiele:	
§ 10 ABGB drängt das Gewohnheitsrecht zurück, Art. 1 Abs. 3 PGR (und auch SR) vertraut ihm die Lückenfüllung an und erlaubt dem Richter ausserdem, nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde (Rechtsfindung). Auch der sich in Abs. 4 anschliessende Verweis auf bewährte Lehre und Überlieferung ist dem ABGB fremd.	1 Punkt pro Beispiel, max. 3 Punkte
Art. 2 PGR (und SR) kennen einen Grundsatz von Treu und Glauben. Dem ABGB, so die wohl h.M., sei der Grundsatz fremd. Dennoch hat er in den neuen Vorschriften zum Arbeitsrecht auch Einzug ins ABGB selbst gehalten.	
§ 35 Abs. 2 Schlussabteilung-PGR behandelt den entgangenen Gewinn anders als im ABGB (§§ 1323, 1324 ABGB).	
Es resultiert auch ein Widerspruch der Rechtskulturen.	

Die dargelegten Widersprüche sind konzeptioneller Art , bedürften daher einer wissenschaftlichen Behandlung, sind aber praktisch nicht wirklich störend .	1
Problematisch ist auch, wenn sich die Rezeptionsvorlage im Mutterstaat ändert oder wegfällt . Z.B. hat Liechtenstein die 3 Teilnovellen des öABGB im 1. WK lange Zeit nicht nachvollzogen, sodass Rechtserkenntnisse nicht mehr unbesehen auf Liechtenstein übertragen werden können . Mit der Europäisierung des IPR ist das öIPRG in wichtigen Teilen ausser Kraft getreten (ein Prozess, der noch nicht zu Ende ist), sodass es in Österreich zu keiner Rechtsfortbildung mehr kommen kann, an der Liechtenstein mit seinem IPRG 1996 (das sich stark an das österreichische Vorbild anlehnt) teilhaben könnte.	1
Bei Rezeption aus nicht-deutschsprachigen Quellen (englisches Recht) bzw. fremden Rechtskreisen findet keine Rechtsfortbildung anhand der Entwicklungen in der Mutterrechtsordnung statt. So werden englische Gerichtsentscheidungen nicht kontinuierlich in der liechtensteinische Rechtsprechung nachvollzogen. Eine gewisse Erstarrung könnte die Folge sein.	1

Aufgabe 2: AGB (12 Punkte; ca. 40%)

Als AGB-Klausel kann die Abrede nur gelten, wenn sie in den Vertrag einbezogen wurde (§ 863 ABGB). Hier gilt für die konkrete Klausel nichts anderes als bei anderen AGB-Klauseln.	1
<i>Keine besonderen Bedenken.</i>	1
Die Klausel würde trotz Einbeziehung nicht Vertragsbestandteil, wenn sie für den Vertragspartner (egal ob Konsument oder nicht) erheblich nachteilig und ungewöhnlich wären (§ 864a ABGB). Haftungsbeschränkungen sind an sich nicht ungewöhnlich.	1
<i>Wenn überhaupt, könnte nur die unbestimmte Grenzziehung („soweit gesetzlich zulässig“) ungewöhnlich sein.</i>	1
<i>Diese Klauseln waren und sind teilweise immer noch durchaus gängig. Ob ein bestimmter Vertragspartner sie als für ihn (subjektiv) überraschend ansehen kann, ist zweifelhaft.</i>	1
<i>Thematisierung Platzierung/Hervorhebung Klausel</i>	1
Die Klausel könnte gegen § 879 Abs. 3 ABGB (Inhaltskontrolle) verstossen. Sie nimmt ja jegliche, vom Gesetzgeber nur dispositiv ausgestaltete Haftung zurück.	1
<i>Ob die Bedenken durchgreifen, wäre insbesondere danach zu prüfen, ob bzw. inwieweit es ein legitimes Interesse an dem Haftungsausschluss gibt.</i>	1

<p>Gemäss § 915 ABGB werden AGBs in dubio contra stipulatorem ausgelegt. <i>Die Klausel ist eindeutig verfasst.</i></p>	<p>1</p>
<p>Für Konsumentenverträge ist insbesondere Art. 8 Abs. 1 lit. i) KSchG zu beachten; demnach sind solche AGB-Klauseln nicht verbindlich, durch die „i) eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat;“</p>	<p>1</p>
<p>Darüber hinaus verstösst die Klausel gegen Art. 8 Abs. 3 KSchG (Transparenzgebot).</p>	<p>1</p>
<p><i>Der Konsument kann seine rechtliche Situation aufgrund der Klausel selbst überhaupt nicht erkennen. Erst ein genaues Gesetzes- und Rechtsprechungsstudium geben ihm Aufschluss. Daher ist m.E. die Klausel wegen Verstosses gegen das Transparenzgebot für den Konsumenten nicht verbindlich.</i></p>	<p>1</p>